

Update

Steuern für Fachleute Band 1

Auflage 2022

Zusammenstellung über die ab 1.1.2023 dieses Lehrmittel betreffenden in Kraft tretenden Änderungen und neuen Bestimmungen sowie Korrekturen

Rechte

© 2023 Sämtliche Rechte bei: **als Lehrmittelverlag**

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

Inhalt

Update	1
1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2024 ¹	3
2. Stichwortverzeichnis (modifiziert)	5
3. Updates Band 1, Stand 30. Juni 2023 / 30. April 2024	9
2.2.2.1 Ordentliche Einkünfte aus unselbständigem Erwerb	9
2.2.1.2 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers (Korrektur)	10
2.2.1.3 Berufskosten	11
2.2.3.3 Versicherungsverhältnisse mit und ohne Kapitalbildung	11
2.2.5 Weitere steuerbare und steuerfreie Einkünfte	12
2.2.5.1 Weitere steuerbare Einkünfte	12
2.2.5.2 Steuerfreie Einkünfte	13
2.3.1 Steuersubjekt, Begriff und Abgrenzungen	13
2.3.1.2 Begriff und Abgrenzungen	13
2.4.1. Allgemeine Abzüge	15
2.4.1.3 Weitere allgemeine Abzüge (Korrektur in Beispiel 240, Anpassungen «kalte Progression» und weitere Beispiele zur Vertiefung zu Bst. e)	15
2.5.1 Direkte Bundessteuer	21
2.5.1.1 Ordentliches Einkommen	21
2.5.3 Lernkontrolle	21
2.5.3.2 Antworten	21
6.1.2 Repetitionfragen	21
6.2.1 Lösungen zu den Fallfragen	22
6.2.1.3 Einkünfte und Gewinnungskosten von Privatpersonen LÖSUNG	22
6.2.2 Lösungen zu den Repetitionsfragen	22

1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2024¹

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen die Steuer Mehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den 01.01.2024 bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	Thema	Stand 01.01.2023 in CHF	Stand 01.01.2024 in CHF	Bemerkungen
36 Abs. 1 und 2	Tarife	Siehe Gesetzesartikel 2023	Siehe Gesetzesartikel 2024	Anpassung an die Inflationsrate
36 Abs. 2 ^{bis}	Elterntarif; Ermässigung des Steuerbetrages	255	259	
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	3'600	3'600	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	1'800	1'800	Für alle übrigen Steuerpflichtigen
33 Abs. 1 Bst. i	Mitgliederbeiträge an politische Parteien	10'300	10'400	
33 Abs. 1 Bst. j	Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	12'700	12'900	
33 Abs. 2	Zweiverdienerabzug (Minimum – Maximum)	8'300 – 13'600	8'500 – 13'900	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten bei Geldspielen	5'200 – 26'000	5'300 – 26'400	
35 Abs. 1 Bst. a-b	Sozialabzüge	Je 6'600	Je 6'700	

¹ Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer.

Fachleute 1

Artikel	Thema	Stand 01.01.2022 in CHF	Stand 01.01.2023 in CHF	Bemerkungen
35 Abs. 1 Bst. c	Sozialabzug	2'700	2'800	
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	421'700	429'100	
24 Bst. j ^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5'200	5'300	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. j ^{bis}	Gewinne bei Gross- spielen	1'038'300	1'056'600	Steuerfrei
26 Abs. 1 Bst. a	Berufskosten	3'200	3'200	Fahrten zwischen Wohn- und Arbeits- stätte

In obiger Tabelle nicht erwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2024 unverändert.

Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates, siehe Ziffer 2, enthalten.

2. Stichwortverzeichnis (modifiziert)

A

Abschreibung	103
Abschreibungen	140
Abzug für Verheiratete	158
AHV/IV	78, 79
Alimente	87, 148, 169
Allgemeine Abzüge	146
Allgemeiner Einkommenssteuergrundsatz	41
Alternativgüter	118, 119
Anlagefond	65
Anstösserbeiträge	12
Arbeitslosentaggeld	89
Aufenthalt	34
Auffangtatbestand	162
Aufschubtatbestand	127
Aufwertung	124
Aus- und Weiterbildungskosten	150
Ausschüttungsfonds	66, 70, 71

B

Baukreditzinsen	148
Baurechtszinsen	148
Beginn der Steuerpflicht	37, 167
Begriff selbständiger Erwerb	94
Behinderungsbedingte Kosten	150
Beiträge	80
Bemessungsperiode	178
Bemessungsregeln	182, 184
Berufliche Vorsorge	79
Berufskosten	53, 55, 200
Beschränkte Steuerpflicht	33, 36
Besondere Verbrauchssteuern	15
Besteuerung nach dem Aufwand	44
Besteuerung stiller Reserven	106
Besteuerungsgrundsätze	38
Beteiligungsrechte	62, 169
Betriebserfordernis	135
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen	111
Betriebsstätten	34
Beweislast Berufskosten	53
Bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile	89
Bruchzins	61
Buchhalterische Behandlung	120
Buchmässige Realisation	123

Bundesverfassung	17
BVG	79

D

Dienstaltersgeschenke	49
Direkte Steuerarten	14
Direkte Steuern	13
Dividenden	62

E

Echte Realisation	123, 125, 128
Eigenkapital	169
Eigenmietwert	68
Einfache Gesellschaften	94
einfache Staats- oder Kantonssteuer	164
Eingetragene Partnerschaft	38
Einheitliches Steuermass	26
Einjährige Gegenwartbemessung	178
Einkommenssteuer	14
Einkünfte	47
Einmalprämie	84
Einmalzins	59
Einschlag	170
Einzelunternehmung Geschäfts- und Privatvermögen	119
Elterntarif	163
Ende der Steuerpflicht	37, 167
Entsteuerung stiller Reserven	106, 109
Erbgang	131
Erbschaft	92, 190
Erbschafts- und Schenkungssteuer	15
Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen	88, 148
Ergänzungsleistungen	92
Ersatzabgaben	12
Ersatzbeschaffung	111, 123
Ersatzeinkünfte	89
Ertragskomponente	84
Ertragswert	171, 172
Erwerbsausfalltaggeld	89
Erwerbsmotiv	120

F

Familienbesteuerung	38, 168
Fiktiver Einkauf BVG	129

Finanzierung.....	120
Freibetrag.....	174
Freie private Vorsorge.....	79
Freiwillige Leistungen.....	155
Frist.....	111
Futures.....	67

G

Gebühren.....	12
Gebundene private (Selbst-) Vorsorge.....	79
Gebundene private Vorsorge.....	79
Gegenwartbemessung.....	178
Gehaltsnebenleistungen.....	49
Geldspiel.....	90
gemeinnützige Zuwendungen.....	155
Gemengsteuer.....	11
Genugtuung.....	92
Gesamtreineinkommenssteuer.....	42
Gesamtvermögensbesteuerung.....	168
Geschäftsbetriebe.....	34
Geschäftsjahr.....	184
Geschäftsmässige Begründung.....	101, 102, 103, 110
Geschäftsvermögen.....	117
Gewerbsmässiger Liegenschaftshändler.....	97
Gewerbsmässiger Wertschriftenhändler.....	96
Gewillkürtes Geschäftsvermögen.....	63, 139
Gewinnanteile.....	63
Gewinnsteuer.....	14
Gewinnstrebigkeit.....	94, 95
Gewinnungskosten.....	42, 183
Gratisaktien.....	65
Gratisbeteiligungsrechte.....	65
Gratis-Nennwerterhöhungen.....	64
Grenzgänger.....	204
Grosser Abzug 3. Säule a.....	80
Grossspiele.....	90
Grundstückgewinnsteuer.....	76
Grundstückgewinnsteuer).....	14
Grundtarif.....	162
Gründungsjahr.....	184

H

Haftung für geschuldete Steuern.....	40
Handänderungssteuer.....	15
Hausrat.....	169
Heirat.....	181
Hobby.....	95

I

Indirekte Steuerarten.....	15
Indirekte Steuern.....	13
Interkantonaler Wohnsitzwechsel.....	180, 191
Internationaler Wohnsitzwechsel.....	180
Internationales Recht.....	19

J

Jahrespauschalen.....	182
-----------------------	-----

K

Kantonale Rechtsquellen.....	20
Kapitalabfindungen des Arbeitgebers.....	51
Kapitalgewinn.....	58, 61, 66, 67, 76, 123, 142
Kapitalleistungen.....	83, 92, 163, 204
Kapitalsteuer.....	14
Kausalabgaben.....	11, 12
Kind, unmündig (minderjährig).....	39
Kinderabzug.....	157
Kinderdrittbetreuungskostenabzug.....	155
Kleiner Abzug 3. Säule a.....	80
Kleinspiele.....	90
Kollektiv- und Kommanditgesellschaft.....	121
Kollektive Kapitalanlagen.....	65, 169
Konkubinat.....	38
Kontinuität der Abschreibungen.....	105
Kosten der Verwaltung durch Dritte.....	70
Krankheitskosten.....	149
Kreisschreiben.....	19
Künstler.....	204

L

Landwirtschaft.....	172
Leasingraten.....	148
Lebenshaltungskosten.....	156
Leibrenten.....	83, 87, 148
Liebhaberei.....	95
Liegenschaft.....	125, 171
Liegenschaften.....	34
Liquidation.....	128
Lohnausweis.....	48
Lotterie.....	90

M

Marchzins.....	59
Massgeblichkeitsprinzip.....	100

Mehrkosten auswärtige Verpflegung	54
Mehrwertsteuer	15
Merkblätter	19
Mieteinnahmen	68
Militärpflichtersatz	12
Milizfeuerwehrleute	92
Mitarbeiterbeteiligungsrechte	49, 65

N

Naturalleistungen	49
Nebenerwerb	183
Nicht abzugsfähige Kosten	156
Niederlassungsbewilligung	198
Nonvaleur	169
Notwendiges Geschäfts- und Privatvermögen	118, 119
Nutzniessung	168

O

Objektmassige Abzüge	42
Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung ...	59, 61
Obligationenzins	59
Öffentliche Abgaben	11
Öffentliches Verkehrsmittel	54
Online-Teilnahme an Spielbankenspielen	91
Optionen	67
Ordnungsgemässe Verbuchung	106

P

Pachtzinsen	131
Pauschalbeträge Berufskosten	53
Pauschalspesen	50
Pauschalsteuer	44
Periodizitätsprinzip	105, 110
Personenunternehmungen	94
Persönliche Gebrauchsgegenstände	169
Persönliche Zugehörigkeit	33, 34
Politische Parteien	150
Postnumerandobesteuerung	178
Präponderanzmethode	118
Privatentnahme	124, 126, 142
Privatvermögen	117
Privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung	129
Progressive Steuern	26
Proportionale Steuern	26

Q

Quellensteuertarife	200
---------------------------	-----

R

Realisation stiller Reserven	128
Realisationsprinzip	42
Rechtsquellen des Steuerrechts	16
Referenten	204
Renovationen	70
Rente	170
Renten	204
Rentenversicherung	170
Rentenversicherungen	83
Risikotragung	94
Risikoversicherung	83, 170
Rückkauffähige Kapitalversicherung	84, 170
Rückkauffähige Kapitalversicherungen	169
Rückstellung	109
Rückstellungen	140
Rundschreiben	19

S

Sammlungen	169
Satzbestimmendes Einkommen	42
Satzbestimmung	182, 184
Scheidung	181
Schenkung	92
Schmerzensgeld	92
Schuldrückzahlungen	156
Schuldzinsen	64, 146, 183
Selbständiger Erwerb	94, 172, 184
Selbstorganisation	94
Sozialabzug	174
Sozialabzüge	157
Sozialversicherungsbeiträge	149
Spartenrechnung	140
Sperrfrist	135, 170
Spesen	50
Spesenvergütungen für tatsächliche Auslagen	50
Spielbank	90
Splitting	174
Sportler	204
Stempelabgaben	15
Steuerberechnung	162, 174, 200
Steuerberechnungsgrundlage	25
Steuerfreie Einkünfte	92
Steuerfuss	164
Steuerhoheit	21
Steuerliche Zugehörigkeit	33, 167
Steuermass	25
Steuern	11, 156
Steuerobjekt	24, 168
Steuerperiode	178, 184
Steuerprogression	26, 42
Steuerrechtsverhältnis	21

Steuersubjekt	22
Steuersubstitution	198
steuersystematische Realisation	131
Steuersystematische Realisation	124, 128
Steuertarif	174
Substanzwert	171, 172

T

Tarifartikel	162
Tarifcodes Quellensteuer	200
Tatsächliche Unternutzung	69
Technisch-wirtschaftliche Funktion	120
Teilbesteuerung	63, 97, 139
Teilbetrieb	135
Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr	94
Teilsplitting	174
Termingeschäft	67
Thesaurierungsfond	66
Tod	182
Todesfall	89
Trennung	181

U

Umstrukturierungen	134
Umwandlung	135
Unbeschränkte Steuerpflicht	33, 34, 198
Unbewegliches Vermögen	68
Unselbständiger Erwerb	183
Unterhalts- und Unterstützungsleistungen	87
Unterhaltskosten	70
Unterjährige Steuerpflicht	182
Unterstützungsabzug	157
Unterstützungsbeiträge	148
Unterstützungsleistungen	87, 92

V

Veranlagungsperiode	178
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	55
Verheiratetentarif	162
Verkehrswert	170
Verlustverrechnung	113
Vermögenserträge	58, 183
Vermögenssteuer	14, 167
Vermögensstandrechnung	114

Vermögensverwaltung	95
Verordnungen	19
Verpachtung	131
Verpfl egung, auswärtige, Mehrkosten	54
Verrechnungssteuer	15

Versicherung	170
Versicherungsbeiträge, Versicherungsprämien	80, 149, 200
Versicherungsbeiträge, Versicherungsprämien	70, 78
Versicherungsleistung	78
Versteuerte stille Reserven	173
Verwaltungskosten	70
Verwaltungsrat	204
Volljährigkeit	181
Vorsorge	78
Vorsorgeguthaben	169
Vorsorgeleistungen	204
Vorzugslasten	12

W

Wegzug ins Ausland	181
Weiterbildungskosten	150
Werterhaltung	70
Wertschriften	169, 171
Wertvermehrungen	70, 156
Wertzuzwachsge winn	126
Wiedereingebrachte Abschreibungen	125
Willkürreserven	100
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	78, 100
Wirtschaftliche Zugehörigkeit	33, 36
Wochenaufenthalter	204
Wohnsitz	34
Wohnsitzwechsel	180

Z

Zeitersparnis	54
Zeitliche Bemessung	178
Zeitrenten	83
Zustandssteuer	167
Zuwendungen an politische Parteien	150
Zuzug aus dem Ausland	181
Zuzugsprinzip	180, 191
Zweitverdienerabzug	153, 200

3. Updates Band 1, Stand 30. Juni 2023 / 30. April 2024

2.2.2.1 Ordentliche Einkünfte aus unselbständigem Erwerb

c) Bemerkungen zu den Spesen im Besonderen

- Lautet die Rechnung auf den Arbeitnehmer, so ist der vom Arbeitgeber geleistete Beitrag auf dem Lohnausweis zu bescheinigen. In diesem Fall steht dem Arbeitnehmer das Recht zu²,
 - die Differenz zwischen dem Arbeitgeberbeitrag und den effektiven Kosten, maximal CHF 12'900.-,
 - oder allenfalls weitere selbst bezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, maximal zusammen CHF 12'900.-,vom Einkommen abzuziehen.
- Liegt eine an den Arbeitgeber adressierte Rechnung vor, so ist auf dem Lohnausweis des betreffenden Arbeitnehmers keine Bescheinigung notwendig, ungeachtet der Höhe der Kosten für die Aus- und Weiterbildung. So sind auch interne Aus- und Weiterbildungskosten, wie typische berufsbegleitende Weiterbildungen, Seminare usw., sind, ungeachtet der Höhe der Kosten, nicht zu bescheinigen. Diese müssen sich auch nicht als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten qualifizieren.

Im Grundsatz gilt, dass die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, unabhängig der Höhe, keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Art. 17 Abs. 1 DBG darstellen.³

Beispiel 206, Fortsetzung

Donald Druck erfüllt die Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG vollumfänglich. Er hat eine an ihn gestellte Rechnung für eine berufliche Aus- und Weiterbildung in Höhe von CHF 20'000.- selbst bezahlt. Nachfolgend sehen Sie zwei Berechnungsbeispiele (Varianten):

- Der Arbeitgeber erstattet ihm CHF 20'000.- zurück und vermerkt diese Rückvergütung auch im Lohnausweis unter der Ziffer 13.3. Donald Druck kann in seiner Steuererklärung keinen Abzug geltend machen und die Differenz zwischen den vom Arbeitgeber erhaltenen CHF 20'000.- und CHF 12'900.-, d.h. CHF 7'100.-, bildet bei ihm steuerbares Einkommen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 DBG.
- Der Arbeitgeber erstattet ihm CHF 10'000.- zurück und vermerkt diese Rückvergütung auch im Lohnausweis unter der Ziffer 13.3. Donald Druck kann in seiner Steuererklärung noch einen Abzug von CHF 2'900.- (Maximal CHF 12'900.- abzüglich Arbeitgeberbeitrag CHF 10'000.-) geltend machen.

Lautet hingegen die Rechnung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Donald Druck auf den Arbeitgeber, ist auf dem Lohnausweis keine Bescheinigung notwendig, ungeachtet der Höhe der Kosten. Donald Druck kann in seiner Steuererklärung auch keinen Abzug im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG machen.

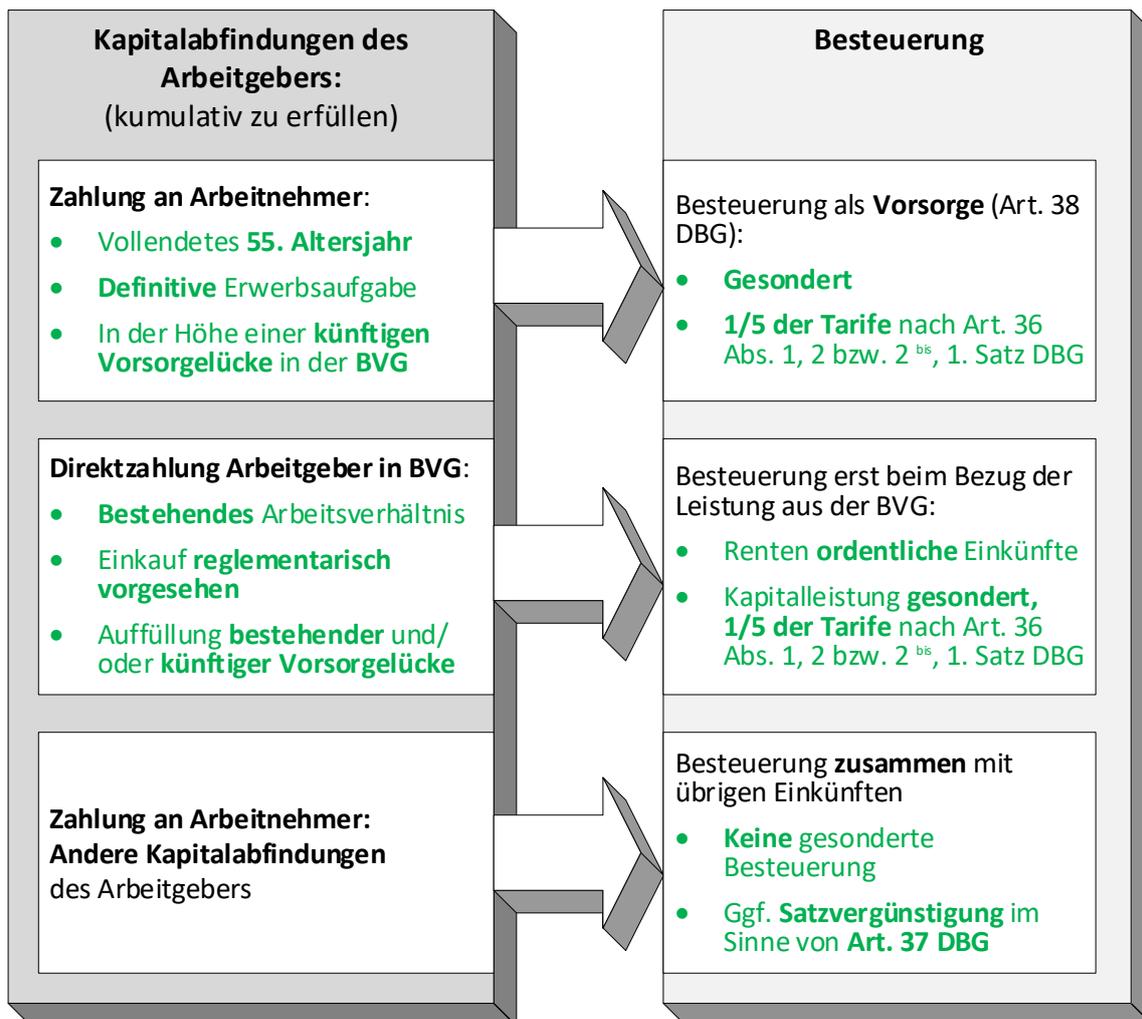
² Soweit es sich um berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten handelt und er die weiteren Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG erfüllt.

³ Vgl. Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG.

2.2.1.2 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers (Korrektur)

+++ Schlagzeilen +++

Auch Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bilden steuerbare Einkünfte. Je nach ihrer Rechtsnatur erfolgt beim Arbeitnehmer eine Besteuerung als ordentliches Einkommen, oder mit einer Vergünstigung nach Art. 37 DBG (zusammen mit dem übrigen Einkommen, jedoch zum periodisierten Rentensatz), oder nach Art. 38 DBG (gesonderte Besteuerung, Jahressteuer, zu 1/5 des Steuertarifs).



Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bilden beim Arbeitnehmer entweder ordentlich zu steuerndes Einkommen, oder dann werden sie privilegiert nach Art. 37 DBG⁴, oder nach Art. 38 DBG⁵ versteuert.

- Auszahlungen ab dem 55. Altersjahr bei Erwerbsaufgabe als Abgeltung für eine künftige Vorsorgelücke werden nach Art. 17 Abs. 2 DBG in Verbindung mit Art. 38 DBG besteuert.
- In allen anderen Fällen erfolgt eine Besteuerung als ordentliches Einkommen, gegebenenfalls nach dem periodisierten Rentensatz nach Art. 37 DBG (Satz- bzw. Progressionsvergünstigung), namentlich bei vorzeitiger Pensionierung **ab dem vollendetem 55. Altersjahr**, wo die Gehaltszahlung bis zum ordentlichen Pensionierungsalter mit einer einmaligen Kapitalabfindung abgegolten wird, die ein Jahressalär übersteigt.

⁴ Art. 37 DBG: zusammen mit dem übrigen Einkommen, jedoch zum periodisierten Rentensatz.

⁵ Art. 38 DBG: gesonderte Besteuerung, Jahressteuer, zu 1/5 des Tarifs von Art. 36 Abs. 1, 2 bzw. 2^{bis} 1. Satz DBG.

Beispiel 207

Ein 60-jähriger verliert seine Anstellung per sofort. Die Vorsorge wurde vom Arbeitgeber geregelt, d.h. es besteht keine zukünftige Vorsorgelücke. Er erhält vom Arbeitgeber für das letzte Anstellungsjahr insgesamt CHF 400'000.-, enthaltend den ordentlichen Lohn bis zur Kündigung (CHF 50'000.-), sowie eine Zahlung für den entgangenen Lohn bis zur ordentlichen Pensionierung (CHF 350'000.-).

(in CHF)	steuerbar	satzbestimmend
Ordentlicher Lohn	50'000	50'000
Kapitalabfindung	350'000	670'000
Steuerbares / satzbestimmendes Einkommen	400'000	120'000

2.2.1.3 Berufskosten

3 Fahrkosten

- ⁴ Zum Abzug zulässig sind grundsätzlich nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, ausser es steht kein solches zur Verfügung, oder dessen Benutzung ist objektiv nicht zumutbar. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer sein Privatfahrzeug laut Weisung des Arbeitgebers auch für berufliche Fahrten benutzen muss, oder bei einer gewissen Zeitersparnis mit dem Auto gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln.⁷ Der Pendlerabzug (Abzug für Arbeitswegkosten) ist aber auf maximal CHF 3'200.- pro Jahr begrenzt.⁸ Diese Begrenzung hat auch Auswirkungen auf Mitarbeitende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen.⁹
- ⁵ Mit der erhöhten Pauschale von 0.9% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat wird auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg wie auch für weitere private Zwecke abgegolten (siehe auch Art. 5 der Berufskostenverordnung, ab 1.1.2022)¹⁰.
- ⁶ Mithin entfällt der Abzug der Arbeitswegkosten. Auf dem Lohnausweis (Ziffer 15) ist durch den Arbeitgeber kein prozentmässigen Anteil Aussendienst mehr zu bescheinigen.¹¹

2.2.3.3 Versicherungsverhältnisse mit und ohne Kapitalbildung

Beispiel 216

Petra Durst, alleinerziehende Mutter und selbständig Erwerbende, hat ihre eigene Erwerbsunfähigkeit mit einer Risikoversicherung abgedeckt. Als sie infolge eines Unfalls erwerbsunfähig wird, erhält sie von der Versicherung eine Kapitalleistung ausgezahlt.¹² Sie muss diese Leistung als Einkommen versteuern, erhält jedoch eine gesonderte Rechnung, und der Tarif beträgt 1/5 des nach Art. 36 Abs. 2^{bis}, 1. Satz DBG¹³: Der zu zahlende Steuerbetrag wird nach dem Verheiratetentarif (Zahlen gemäss Art. 36 Abs. 2 DBG) berechnet, jedoch ohne den Tarifabzug von CHF 259.- pro Kind.

⁶ CHF 350'000.- : 5 (Anzahl Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung).

⁷ Je nach Kanton ist eine Zeitersparnis von mindestens 1 – 2 Stunden pro Tag gefordert, was in den betreffenden Kantonen auch für die direkte Bundessteuer angewendet wird.

⁸ Die Kantone können ebenfalls Maximalbeträge festsetzen.

⁹ Siehe nachfolgendes Beispiel 208.

¹⁰ Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenbuch abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen

¹¹ Siehe vorne 2.2. Bst. a

¹² Zahlungsgrund: Der versicherte Risikofall ist eingetreten.

¹³ Wie bei der Kapitalleistung aus Vorsorge, vgl. Art. 38 Abs. 1 und 2 DBG sowie vorne, Abschnitt 2.2.3.2.

2.2.5 Weitere steuerbare und steuerfreie Einkünfte



- **DBG** (BG über direkte Steuern) Art. 23, 24, 37 und 38
- **StHG** (Steuerharmonisierungsgesetz) Art. 7

+++ Schlagzeilen +++

Weitere **steuerbare** Einkünfte sind:

1. Ersatzeinkünfte: Einkünfte, die an die Stelle des bisherigen Erwerbseinkommens treten, mit oder ohne körperliche Beeinträchtigung.
2. Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts.
3. Steuerbare Gewinne aus Geldspielen.

Steuerfreie Einkünfte (neben den bereits besprochenen) sind:

4. bestimmte Vermögensanfälle: aus privatem Kapitalgewinn, aus Erbschaft, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung oder aus BVG-Auszahlungen bei Stellenwechsel, sofern diese innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der BVG oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden, sowie aus Auszahlung von rückkauffähigen Kapitalversicherungen.¹⁴
5. Weitere Zuflüsse wie Militärsold und Taschengeld für Zivilschutz, Sold der Milizfeuerwehrleute bis CHF 5'300.-, Genugtuungssummen, Ergänzungsleistungen zur AHV / IV und Spielbankgewinne.

2.2.5.1 Weitere steuerbare Einkünfte¹⁵

b) Geldspiele

Nach Art. 24 Bst. i bis j sind steuerfrei

- Art. 24 Bst. i DBG: Gewinne, die in nach dem Geldspielgesetz zugelassenen Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden. Diese Gewinne sind insoweit steuerfrei, als sie in einem konzessionierten inländischen Spielcasino und nicht im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden (Profispieler usw.).
- Art. 24 Bst. i^{bis} DBG: Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und auch der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von CHF 1'056'600.-¹⁶. Die Grossspiele und die Online-Spielbankenspiele müssen nach dem BGS zugelassen sein.
Zu beachten bleibt, dass es sich bei diesen CHF 1'056'600.- um einen Sockelbetrag handelt. Gewinne bis zu CHF 1'056'600.- sind steuerfrei. Gewinne über CHF 1'056'600.- sind nach Abzug des Sockelbetrages steuerbar¹⁷.
- Art. 24 Bst. i^{ter} DBG: Gewinne aus Kleinspielen¹⁸, die nach dem BGS zugelassen sind.

¹⁴ Mit Ausnahmen, vgl. vorne, Abschnitt 2.2.3.3, Art. 24 Bst. b und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG.

¹⁵ Vgl. Art. 23 DBG.

¹⁶ Auf Stufe der Kantone: Oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag (Art. 7 Abs. 4 Bst. l bis StHG).

¹⁷ Beispiel unter Randziffer 288: Gewinn aus Geldspiel CHF 3'000'000.-; steuerbar nach Abzug des Freibetrages CHF 1'943'400.-.

¹⁸ Geldspiele im privaten Kreis.

- Art. 24 Bst. j DBG: Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen¹⁹ zur kurzzeitigen Verkaufsförderung von maximal CHF 1'000.-²⁰, die dem BGS nicht unterstehen. Übersteigt der Gewinn die Steuerfreigrenze von CHF 1'000.-, so ist der ganze Gewinn steuerbar.

Von diesen steuerbaren Gewinnen, welche nicht nach Artikel 24 Bst. i bis j DBG steuerfrei sind, werden die nach Art. 33 Abs. 4 DBG zulässigen Gewinnungskosten abgezogen.²¹

2.2.5.2 Steuerfreie Einkünfte²²

Folgende Zuflüsse bzw. Vermögensübergänge sind gemäss Art. 24 DBG keine steuerbaren Einkünfte:

- Art. 24 Bst. a DBG: Erbschaften und Schenkungen unterliegen weder beim Bund noch bei den Kantonen der Einkommenssteuer. Die Kantone können unentgeltliche Vermögensübergänge jedoch der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer unterstellen. Beachten Sie, dass diese keine Einkommenssteuer, sondern eine separate Objektsteuer ist.²³
- Art. 24 Bst. c DBG: Kapitalzahlungen aus der BVG, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet.
- Art. 24 Bst. f und f^{bis} DBG: der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich CHF 5'300.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (z.B. Übungen, Pikettendienste, Brandbekämpfung, usw.).

2.3.1 Steuersubjekt, Begriff und Abgrenzungen

2.3.1.2 Begriff und Abgrenzungen

d) Abgrenzung von der privaten Vermögensverwaltung

Übersteigt eine Tätigkeit, vor allem im Bereich der **Wertschriften- oder Liegenschaftsverwaltung**, den Rahmen einer gewöhnlichen Vermögensverwaltung, stellt sich die Frage, ob es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 18 DBG handelt.²⁴ Anzumerken bleibt, dass bei diesen Steuerpflichtigen bezüglich der systematischen Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr (entgegen den klassischen Voraussetzungen) kein nach aussen sichtbarer Auftritt vorliegen muss. Auch ohne diese äussere Erkennbarkeit liegt eine gewerbsmässige Geschäftstätigkeit vor.

¹⁹ Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden.

²⁰ Auf Stufe der Kantone: CHF 1'000.- nur insoweit, als die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird (Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG).

²¹ Vgl. hinten Abschnitt 2.4.1.3, Bst. h.

²² Vgl. Art. 24 DBG.

²³ Vgl. dazu Band 3, Abschnitt 2.2.1.

²⁴ Dies im Sinne einer «anderen selbständigen Erwerbstätigkeit», vgl. Art. 18 Abs. 1 DBG.

Gewerbsmässiger Wertschriftenhändler

Während ein privater Kapitalgewinn gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfrei ist, werden Verkaufsgewinne bei Wertschriftenhändlern mit der Einkommenssteuer erfasst. Dafür können Wertschriftenhändler Verkaufsverluste steuermindernd in Abzug bringen. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat Kriterien erstellt, anhand derer im Rahmen einer Vorprüfung ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden kann. Sind diese Kriterien kumulativ erfüllt, liegt mit Sicherheit kein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor. Falls nicht, wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt, ob

- einfache private Vermögensverwaltung (Verkaufsgewinne wären ein steuerfreier Kapitalgewinn), oder
- ein selbständiger Erwerb (als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler) vorliegt (aus Verkäufen resultieren steuerbare Kapitalgewinne²⁵).

Bei juristischen Personen und beim Geschäftsvermögen von natürlichen Personen müssen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Wertschriften aus dem Geschäftsvermögen als Einkommen bzw. Gewinn versteuern. Sie können aber auch, im Gegensatz zu Privatanlegern, Wertverluste abschreiben, d.h. dem steuerbaren Einkommen bzw. Gewinn belasten. Wo ist die Grenze zwischen privater Vermögensverwaltung²⁶ und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel zu ziehen? Auch bei Personen, die keinen Marktauftritt nach aussen haben, stellt sich zunehmend diese Frage, seit der Zugang zu den aktuellsten Börsenkursen via Internet (für den Kauf und Verkauf von Wertschriften) transparenter und einfacher geworden ist.

Die Wertschriftenanlagen von gewerbsmässigen Wertschriftenhändlern werden nach den Regeln des Geschäftsvermögens behandelt.²⁷ Die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel erfolgt nach den Regeln des Kreisschreibens Nr. 36 der ESTV. Ob jemand gewerbsmässiger Wertschriftenhändler ist oder nicht, wird in der Regel im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens ermittelt:

Stufe 1: Zuerst wird als Vorprüfung anhand folgender Kriterien des Kreisschreibens festgestellt, ob der gewerbsmässige Wertschriftenhandel zum vornherein ausgeschlossen ist:

- Die Haltedauer der verkauften Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate
- Die betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen.
- Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert, oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.²⁸
- Der Kauf und Verkauf von Derivaten, insbesondere Obligationen, beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Sind alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt, kann gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden.

Stufe 2: Ist mindestens eine Voraussetzung nicht erfüllt, könnte ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegen. Ob das tatsächlich so ist oder nicht, wird anhand der vom Bundesgericht entwickelten Kriterien beurteilt.

²⁵ Im Sinne von Art. 18 Abs. 1 DBG (Steuerbar sind alle Einkünfte ... aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit).

²⁶ Steuerfreie private Kapitalgewinne im Sinne von Art. 16 Abs. 3 DBG.

²⁷ Analog vorne, Abschnitt 2.2.2.3, Bst. b).

²⁸ Bezüglich der Aufteilung der Schuldzinsen vgl. hinten, Abschnitt 2.3.6.

Diese sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Bei den Kriterien handelt es sich um folgende:

- Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzdauer,
- Einsatz von erheblichen Fremdmitteln,
- Derivate dienen nicht bloss der Absicherung des Aktienvermögens, sondern haben im Verhältnis zum Gesamtvermögen ein grosses Volumen und sind daher als spekulativ zu qualifizieren,
- systematisches und planmässiges Vorgehen, wie durch
 - Ausnützung der Marktentwicklung,
 - den engen Zusammenhang mit dem Beruf des Steuerpflichtigen und
 - Ausnützung spezieller Fachkenntnisse.
- enger Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit.

Das systematische und planmässige Vorgehen, sowie der enge Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit, hat gemäss Entscheid des Bundesgerichts eine untergeordnete Bedeutung. Doch kann jedes der im Vordergrund stehenden Indizien zusammen mit anderen, auch solchen mit untergeordneter Bedeutung oder für sich alleine, für die Qualifikation als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler ausreichen.

Liegt ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor, erfolgt die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen auf Grund der von der steuerpflichtigen Person nachgewiesenen Verwendung der fremden Mittel. Fehlt der Nachweis der Mittelverwendung, erfolgt die Abgrenzung nach dem Verhältnis der Aktiven. Es erfolgt eine proportionale Aufteilung, vgl. Kreisschreiben Nr. 22 der ESTV vom 16. Dezember 2008.

Zu beachten ist in Bezug auf den Abzug der Schuldzinsen folgendes: Zu beachten ist in Bezug auf den Abzug der Schuldzinsen folgendes: Werden diese durch die Veranlagungsbehörde aufgerechnet und nur bis zur Höhe der Bruttovermögenserträge und weitere CHF 50'000.- nach Art. 33 Abs. 1 DBG zum Abzug zugelassen, bedeutet dies «unausgesprochen», dass die fremdfinanzierten Wertschriften für die betreffende Steuerperiode dem Privatvermögen zugeordnet werden. Diese Qualifikation kann angepasst werden, wenn es sich nach der Gesamtheit der Umstände eine Änderung ergibt.

Ein gewerbsmässiger Wertschriftenhändler kann auf Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Wertschriften die Teilbesteuerung geltend machen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens eine Quote von 10% am Grund- oder Stammkapitals ausmacht²⁹ und er die Beteiligung mindestens ein Jahr gehalten hat.³⁰

2.4.1. Allgemeine Abzüge

2.4.1.3 Weitere allgemeine Abzüge (Korrektur in Beispiel 240, Anpassungen «kalte Progression» und weitere Beispiele zur Vertiefung zu Bst. e)

e) Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten³¹

²⁹ Vgl. vorne, Abschnitt 2.2.2.3, Bst. b).

³⁰ Was für die Teilbesteuerung Voraussetzung wäre, vgl. Art. 18b Abs. 2 DBG.

³¹ Vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG.

Grundlagen

Aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten besteht ein allgemeiner Abzug für berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten. Dieser Abzug umfasst alle Kosten für

- die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten. Es ist unerheblich, ob es sich
 - um eine durch äussere Umstände notwendige oder auch freiwillige Umschulung,
 - um einen Wiedereinstieg ins Berufsleben, oder
 - um einen Berufsaufstieg
 handelt.

Allgemeine Abzüge in diesem Sinne sind demnach alle Aus- und Weiterbildungskosten nach abgeschlossener Sekundarstufe II³², die berufsorientiert sind³³. Somit sind Kosten für Bildungsgänge abzugsfähig, die für die berufliche Tätigkeit nützlich sind und somit bei der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit angewendet werden können. Voraussetzung für den Abzug für die steuerpflichtige Person ist, dass sie

- die Kosten selber trägt und
- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II³⁴ vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um Kosten für die Ausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Abzugsfähig sind Aus- und Weiterbildungen für Kurse, Seminare, Kongresse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und bildender Art und vor allem Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen auf der sog. tertiären Stufe³⁵, die Folgendes umfasst

- Eidgenössische wie kantonale universitäre Hochschulen,
- Pädagogische Hochschulen,
- Fachhochschulen und
- höhere Berufsbildung.

Nachfolgend wird Ihnen in einer Übersicht die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten mit anschliessenden Beispielen dargestellt.

	Aus- bzw. Weiterbildung				Umschulung	Wiedereinstieg
	Bis und mit Sek II	Weitere ³⁶ Sek II	Tertiärstufe	Weiterbildung		
Über 20 Jahre mit Sek II		Abzug	Abzug	Abzug	Abzug	Abzug
Unter 20 Jahre mit Sek II		Abzug	Abzug	Abzug	Abzug	Abzug

³² D.h. Matura oder Eidg. dipl. Berufsabschluss.

³³ Nicht abzugsfähig sind daher nicht berufsorientierte Kosten, z.B. für Veranstaltung, die der rein persönlichen Entfaltung oder dem Frönen von Liebhabereien (Hobby) dienen.

³⁴ Die Sekundarstufe II umfasst die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Ausbildungsgänge. Allgemeinbildende Ausbildungsgänge bieten Maturitätsschulen (Gymnasien), Fachmittelschulen (FMS) an. Die berufsbildenden Ausbildungsgänge umfassen eine zweijährige, drei- oder vierjährige berufliche Grundausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

³⁵ Das schweizerische Bildungssystem bietet auf der Tertiärstufe Ausbildungsmöglichkeiten an, die an einer Hochschule oder im Rahmen einer höheren Berufsbildung (wie Eidg. Berufsprüfungen und Eidg. höhere Fachprüfungen wie auch höhere Fachschulen) absolviert werden können.

³⁶ Nebst der bisherigen zusätzlich absolvierte Sek II.

Über 20 Jahre ohne Sek II	Kein Abzug		Abzug	Abzug ³⁷	Abzug ³⁸
Unter 20 Jahre ohne Sek II	Kein Abzug		Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug

Legende: Sek II = Sekundarstufe II
Schwarz hinterlegte Felder beinhalten nicht mögliche Konstellationen

Der Abzug ist in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zulässig, für die direkte Bundessteuer höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'900.- pro Steuerperiode.³⁹ Die Kantone können für die kantonalen Steuern die Obergrenze selber festlegen.

Als Ausnahme zur gesetzlichen Konzeption können Altersrentnerinnen und Altersrentner den Abzug nur geltend machen, wenn sie noch einer aktuellen oder zukünftigen Erwerbstätigkeit nachgehen⁴⁰.

Bei in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten steht der Abzug von CHF 12'900 jedem Ehegatten zu.

Quellensteuerpflichtige Personen, siehe hinten 5. Teil, können den Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten nach Art. 137 DBG im Rahmen einer nachträglichen Korrektur geltend machen

Beispiel 238

Renata Hunger studiert an der Universität. Sie finanziert ihr Studium mit einer Teilzeitstelle. Von ihren Eltern wird sie mit einem monatlichen Beitrag unterstützt. Die von Renata Hunger selbst getragenen Studiumskosten kann sie als Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen des Höchstbetrages abziehen. Den Eltern steht, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, der Kinder- oder der Unterstützungsabzug für ihre Tochter zu.

Beispiel 239

Peter Durst ist 25 Jahre alt und arbeitet als ungelernter Hilfskoch. Er kann sämtliche Kosten für Kurse und Seminare, die dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in der Gastronomie dienen, bis zum Höchstbetrag abziehen.

Variante: Wäre Peter Durst 19 Jahre alt, könnte er keine Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug bringen.

Beispiel 240

Renata Hunger absolvierte eine zweite Sek II-Ausbildung. Die Kosten beliefen sich auf CHF 30'000.-, verteilt auf die Jahre 1 und 2. In jeder Steuerperiode konnte sie somit den Höchstbetrag von CHF 12'900.- abziehen. Nicht abzugsfähig blieben die restlichen CHF 4'200.-.

Im Jahr 2 vergütet ihr der Arbeitgeber einen Betrag von CHF 24'000.- an die Ausbildungskosten. Diese Rückvergütung bildet bei Renata Hunger zum Zeitpunkt der Rückzahlung Einkünfte nach Art. 16 Abs. 1 DBG, wovon die selbst getragenen Kosten in Höhe von CHF 4'200.- abgezogen werden. Somit liegt für Renata Hunger in der Steuerperiode 2⁴¹ diesbezügliches steuerbares Einkommen von CHF 19'800.- vor.

Die Rückvergütung hat der Arbeitgeber im Lohnausweis von Renata Hunger unter Ziffer 13.3 zu bescheinigen.⁴²

³⁷ Ausser den Kosten für Sek II Abschluss.

³⁸ Vgl. vorige Fussnote.

³⁹ Dieser Maximalbetrag bezieht sich also nicht auf jeden besuchten Bildungsgang. Mehr als CHF 12'900.- pro Steuerperiode können auch beim Absolvieren von mehreren Bildungsveranstaltungen nicht abgezogen werden.

⁴⁰ Als allgemeiner Abzug kann der Abzug geltend gemacht werden, ohne dass in der entsprechenden Steuerperiode ein Erwerbseinkommen vorliegt.

⁴¹ Beachte: Der die Obergrenze übersteigende Betrag der Rückzahlung (bei mehreren Jahren auf diese Jahre verteilt unter Einschluss aufgrund der Obergrenze nicht geltend gemachte Kosten dieser Vorjahre) ist im Jahr der Rückzahlung steuerbar.

⁴² Vgl. vorne, Abschnitt 2.2.1.1, Bst. b).

Weitere Beispiele zur Vertiefung⁴³

Rückzahlung an den Arbeitgeber

Muss ein Arbeitnehmer die ursprünglich vom Arbeitgeber bezahlten Aus- und Weiterbildungskosten ganz oder teilweise zurückbezahlen, z.B. aufgrund einer Ausbildungsvereinbarung, so kann der Arbeitnehmer im Jahr der Rückzahlung bis zu CHF 12'700 pro Kalenderjahr, in dem die entsprechenden Kosten beim Arbeitgeber angefallen sind, geltend machen.

Beispiel 240 a

Aufgrund einer Ausbildungsvereinbarung hat die Peteran AG die 3-jährige Weiterbildung von Renata Hunger finanziert. In der Vereinbarung wurde beschlossen, dass Renata Hunger nach Abschluss der Ausbildung noch 2 Jahre im Unternehmen angestellt sein muss. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung muss sie die Ausbildungskosten zurückerstatten.

Renate Hunger verlässt das Unternehmen sechs Monate nach Abschluss der Ausbildung. Auch wenn Renata Hunger nun die ganzen Weiterbildungskosten in einem Jahr zurückbezahlen muss, kann sie für jedes Jahr, in welchem ihr Arbeitgeber Weiterbildungskosten bezahlt hat, den Weiterbildungsabzug bis maximal CHF 12'900.- pro Jahr geltend machen.

Sachverhalt	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Zahlungen vom Arbeitgeber	15'000	8'000	12'000	
Rückzahlung an Arbeitgeber				35'000
Steuerabzug für Renata Hunger	12'900	8'000	12'900	33'800
Nicht abzugsfähige Kosten für Renato Hunger				1'200

Renate Hunger kann im Jahr 4 CHF 33'800.- berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten als Abzug geltend machen.

Subventionen

Zahlungen des SBFI⁴⁴ an Prüfungskandidaten bzw. Kursteilnehmer stellen gemäss dem Kreisschreiben Nr. 42 der ESTV⁴⁵ steuerbares Einkommen nach Art. 16 Abs. 1 DBG dar.

Beiträge des Arbeitgebers

Werden die vom Arbeitnehmer zunächst selbst getragenen Kosten, z.B. nach bestandener Prüfung, ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen, stellt diese Rückvergütung vom Arbeitgeber steuerbares Einkommen

⁴³ In Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildungskosten kommt es immer wieder zu steuerbaren Einkünften. Diese stellen zwar thematisch keine Abzüge dar, werden aber aufgrund der Kausalität zu den Aus- und Weiterbildungskosten in diesem Abschnitt behandelt.

⁴⁴ Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation. Das SBFI meldet den kantonalen Steuerbehörden die Höhe der gewährten Beiträge.

⁴⁵ Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

dar, soweit der Arbeitnehmer für die selbst getragenen Kosten einen Abzug in der Steuererklärung vorgenommen hat. Konnte der Arbeitnehmer aufgrund der Obergrenze von CHF 12'900.- nicht die vollen Kosten in Abzug bringen, so kann er den noch nicht geltend gemachten Teil von der Rückzahlung in Abzug bringen.

Beispiel 240 b

Renata Hunger hat ihre 3-jährige Weiterbildung selbst finanziert. Sie konnte ihre Kosten gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG im Zeitpunkt der Zahlung bis höchstens CHF 12'900.- pro Kalenderjahr geltend machen. Nach bestandener Prüfung beteiligt sich ihr Arbeitgeber mit 50% an den Weiterbildungskosten und überweist ihr CHF 17'500.

Sachverhalt	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Zahlungen von Renata Hunger	15'000	8'000	12'000	
Abzug von Renata Hunger	12'900	8'000	12'000	
Selbst getragene Kosten von Renata Hunger	2'100	0	0	
Rückvergütung Arbeitgeber				17'500
Selbst getragene Kosten von Renata Hunger				-2'100
Steuerbares Einkommen				15'400

Die Rückzahlung stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Jedoch kann Renata Hunger von der Rückvergütung von CHF 17'500.- die selbst getragenen Kosten im Umfang von CHF 2'100.- in Abzug bringen. Somit hat Renato Hunger nach Art. 16 Abs. 1 DBG nur noch CHF 15'400.- als Einkommen zu versteuern.⁴⁶

Kostenübernahme beim Stellenwechsel

Übernimmt ein neuer Arbeitgeber Kosten eines Mitarbeiters für bereits abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen, so stellen diese steuerbares Einkommen nach Art. 17 Abs. 1 DBG dar. Dies unabhängig, ob die Entschädigung an den Arbeitnehmer oder an den alten Arbeitgeber bezahlt wurde. Übernimmt der neue Arbeitgeber laufende Aus- und Weiterbildungskosten, so gelten die in Beispiel 240 b gemachten Ausführungen sinngemäss.

⁴⁶ Der Arbeitgeber hat die Rückvergütung im Lohnausweis in Ziffer 13.3. als Beiträge des Arbeitnehmers für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten zu bescheinigen.

Beispiel 241

Ein Ehepaar lebt in ungetrennter Ehe zusammen. Beide Ehegatten sind voneinander unabhängig erwerbstätig. Dieses Ehepaar fragt Sie nach dem zulässigen Zweitverdienerabzug für die Varianten a) - c). Gehen Sie davon aus, dass im Minimum CHF 8'500.- und im Maximum CHF 13'900 (Faktoren Steuerperiode 2023) abgezogen werden dürfen. Diese Werte entnehmen Sie Art. 33 Abs. 2 DBG.

Variante a)

Tatbestand	CHF	CHF
Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau	80'000	
Unselbständige Erwerbstätigkeit Ehemann: Nettolohn gemäss Lohnausweis		115'000
Abzüglich		
Berufskosten Ehemann gemäss Art. 26 DBG		-15'000
Beiträge an AHV/IV Ehefrau	-5'000	0
Beiträge an AHV/IV Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehefrau	0	0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Keine 3. Säule a, weder Ehemann noch Ehefrau	0	0
Erwerbseinkommen	75'000	100'000
Vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%	37'500	
Abzugsfähig: Maximalbetrag	13'900	

Variante b)

Tatbestand	CHF	CHF
Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau	12'000	
Unselbständige Erwerbstätigkeit Ehemann: Nettolohn gemäss Lohnausweis		115'000
Abzüglich		
Berufskosten Ehemann gemäss Art. 26 DBG		-15'000
Beiträge an AHV/IV Ehefrau	-2'000	0
Beiträge an AHV/IV Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehefrau	0	0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Keine 3. Säule a, weder Ehemann noch Ehefrau	0	0
Erwerbseinkommen	10'000	100'000
Vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%	5'000	
Abzugsfähig: Minimalbetrag	8'500	

Variante c)

Tatbestand	CHF	CHF
Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau	7'000	
Unselbständige Erwerbstätigkeit des Ehemannes; Lohnausweis netto		115'000
Abzüglich		
Berufskosten Ehemann gemäss Art. 26 DBG		-15'000
Beiträge an AHV/IV Ehefrau	-1'000	0
Beiträge an AHV/IV Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehefrau	0	0
Beiträge an BVG 2. Säule Ehemann (bereits im Nettolohn abgezogen)		0
Keine 3. Säule a, weder Ehemann noch Ehefrau	0	0
Erwerbseinkommen	6'000	100'000
Vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%	3'000	
Das niedrige Einkommen liegt unter dem Minimalabzug; es ist daher höchstens ein Abzug in Höhe des niedrigeren, unter dem Minimalabzug liegenden Einkommens. Abzugsfähig: das tatsächliche Erwerbseinkommen.	6'000	

a) Einsatzkosten für Geldspiele

Von diesen steuerbaren Gewinnen aus Geldspielen, welche nicht nach Art. 24 Bst. i bis j DBG steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens CHF 5'200.-, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Bst. i bis DBG werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 26'400.- abgezogen.⁴⁷

2.5.1 Direkte Bundessteuer

2.5.1.1 Ordentliches Einkommen

e) Elterntarif

Der Elterntarif gemäss Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG als der günstigste der drei Tarife besteht aus dem Verheiratetentarif (als Basis) und einem Abzug vom Steuerbetrag («Tarifabzug») in der Höhe von CHF 259.-⁴⁸ pro Kind bzw. pro unterstützungsbedürftige Person. Der Elterntarif gilt für alle Personen, die

- mit einem Kind oder einer unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenleben⁴⁹
- und der Unterhalt zur Hauptsache (d.h. mehr als zur Hälfte) bestritten wird.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zudem wird der Elterntarif stets nur einmal berücksichtigt, d.h. eine Gewährung des Elterntarifs für mehrere Steuerpflichtige bezüglich derselben Person ist nicht zulässig. Unverheiratete Eltern, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben, werden bekanntlich nicht gemeinsam besteuert. So erhält nur der eine Partner den Elternteil, grundsätzlich der besser Verdienende

2.5.3 Lernkontrolle

2.5.3.2 Antworten

5. Der Elterntarif besteht aus dem Verheiratetentarif (als Basis) und einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von CHF 259.-⁵⁰ pro Kind bzw. pro unterstützungsbedürftige Person.

6.1.2 Repetitionfragen

17. Peter Fieslein, bis vor kurzem Fleischhauer, hat seit seiner Pensionierung nur zwei Probleme: Zum einen hat er zu viel Geld (geerbt), zum andern zu viel Zeit. Bis ihn sein Kollege auf die Idee bringt, via Internet

⁴⁷ Die Kantone können die Einsatzkosten nach einem bestimmten Prozentbetrag der einzelnen Gewinne aus Geldspielen oder einen Höchstbetrag vorsehen, vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG.

⁴⁸ Stand per 1.1.2015.

⁴⁹ Auch bei volljährigen Kindern in Ausbildung erhalten die Eltern den Elterntarif nur, wenn das Kind noch bei den Eltern wohnt (gegebenenfalls Wochenaufenthalter am Ort der Ausbildung ist).

⁵⁰ Stand per 1.1.2015.

ein bisschen zu «börselen». Seither hängt er sich jeden Tag hinter seinen «alten Klepper» (So nennt er seinen bereits dreijährigen Computer), und surft sich durch die verschiedenen Börsenplätze, und in den nächsten sechs Jahr gelingen ihm mit einer aggressiven Anlagestrategie 59 erfolgreiche Transaktionen. In dieser Zeit beträgt die Summe aller Aktien-Käufe und -Verkäufe ungefähr das Fünffache des Wertschriftenbestands zu Beginn. Daneben erbt er aus dem Privatvermögen des Erblassers ein riesiges altes Bauernhaus mit gigantischer Scheune, jetziger Wert ca. TCHF 400. Er lässt es aushöhlen und zehn luxuriöse Wohnungen darin einbauen. Die Baukosten betragen TCHF 4'000. Die Einheiten werden als Eigentumswohnungen parzelliert und einzeln verkauft. Der Erlös beträgt TCHF 900 pro Wohnung. Innert drei Jahren können alle Wohnungen verkauft werden. Beschreiben Sie die einkommenssteuerlichen Folgen.

6.2.1 Lösungen zu den Fallfragen

6.2.1.3 Einkünfte und Gewinnungskosten von Privatpersonen

LÖSUNG

15. Grundsätzlich sind nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar, ausser es wird nachgewiesen, dass deren Benutzung objektiv unzumutbar ist. Ob dies der Fall ist, muss aus dem jeweiligen kantonalen Steuergesetz und den dazu gehörenden Verordnungen dazu entnommen werden. Zudem ist zu beachten, dass bei der direkten Bundessteuer die abzugsfähigen Fahrkosten auf CHF 3'200.- pro Jahr beschränkt sind.
16. Bei der Tochter handelt es sich bis zur Höhe von CHF 12'900.- um abzugsfähige Bildungskosten (Hochschulstudium = tertiäre Stufe). Die Ausbildung der Mutter ist bis zu CHF 12'900.- tatsächlich getätigten Auslagen abzugsfähig, da einerseits das 20. Altersjahr vollendet ist und es andererseits sich nicht um einen ersten Abschluss auf der Sekundärstufe II handelt.
17. Der Abzug ist auch hier bis zu CHF 12'900.- zulässig.
18. Soweit der Kurs für das sichere Auftreten und die Computerschulung der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, sind diese Kosten bis maximal CHF 12'900.- abzugsfähig. Die übrigen Kurskosten können nicht im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG abgezogen werden.

6.2.2 Lösungen zu den Repetitionsfragen

17. Wertschriftenan- und -verkäufe: Peter Fieslein ist kein gewerbmässiger Wertschriftenhändler. Da sich sein Bestand innerhalb von sechs Jahren fünfmal umsetzt, beträgt die Haltedauer (grundsätzlich) mehr als 6 Monate pro Jahr, wird nicht ein fünffacher Umschlag erreicht. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert, und Renato Hunger hat keine einschlägigen Berufskenntnisse. Einzig das Kriterium, dass realisierte Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens ausmachen, ist möglicherweise nicht erfüllt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Fremdfinanzierung (vgl. allgemeine Kriterien) die Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler zu verneinen. Seine Tätigkeit überschreitet das Mass an Verwaltung von Privatvermögen nicht, obwohl sie auf eine angemessene Rendite ausgerichtet ist. Ohne Belang ist die Art der Anlagepolitik. Es erfolgt keine Besteuerung der Kursgewinne, damit können natürlich auch keine Kursverluste abgezogen werden.

Als Privatvermögen geerbte Liegenschaften bleiben grundsätzlich Privatvermögen. Da er aber mehrere Wohnungen baut, und er diese, einzeln parzelliert, im Anschluss daran mit Gewinn verkauft, liegt gewerbmässiger Liegenschaftshandel vor. Die erzielten Gewinne sind daher bei der direkten Bundessteuer steuerbare Einkünfte.

